

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

PER MAIL
An alle stationären Altenpflegeeinrichtungen und deren Träger

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

Referat: B5 – Prüfbehörde nach
dem Landesheimgesetz

Bearbeiter: Ann-Katrin Hahn
Tel.: +(49)681 501-3339
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail:
a.hahn@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Testverpflichtung ab dem
03.05.2021

Datum: 04.05.2021

Corona Testung
Neue Regelungen zur Testung gem. Verordnung gültig ab dem 03.05.2021
Erleichterungen aufgrund bestehender Immunisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über den Beschluss von Erleichterungen für Menschen mit bestehender Immunisierung gegen das Sars-CoV-2-Virus informieren. Diese betreffen insbesondere die Testverpflichtung in den stationären Altenpflegeeinrichtungen.

Nach der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 03.05.2021 (VO-CP) unterscheiden sich gemäß Art. 2 § 9 Abs.5 die Testverpflichtungen danach, ob eine Immunisierung der BewohnerInnen bzw. der MitarbeiterInnen und Besucher besteht oder nicht.

Die Immunisierung besteht gemäß Art.2 § 5 b dann, wenn Personen

- entweder einen vollständigen Impfschutz haben, das heißt, mindestens 14 Tage seit der letzten Impfung vergangen sind, die nach der STIKO-Empfehlung für die vollständige Impfung erforderlich ist
und keine einschlägigen Symptome vorliegen
Anm: bei Genesenen kann bereits eine Injektion ausreichend sein, wenn die Genesung länger als 6 Monate zurückliegt
- oder die Genesung mindestens 28 Tage oder maximal 6 Monate zurückliegt.

Im Einzelnen bestehen danach folgende Testverpflichtungen:



1. für BewohnerInnen, Art. 2 § 9 Abs.5 VO-CP

a) Bewohner mit Immunisierung und Durchimpfungsquote > 90%

Ist die Bewohnerin bzw. ist der Bewohner immunisiert
und
besteht in der Einrichtung eine Durchimpfungsrate von mindestens 90%,
dann besteht die Testverpflichtung einmal alle zwei Wochen.

b) Bewohner ohne Immunisierung oder Durchimpfungsquote < 90%

Ist die Bewohnerin bzw. ist der Bewohner nicht immunisiert
oder
besteht in der Einrichtung eine Durchimpfungsrate von weniger als 90%,
so verbleibt es wie bisher bei der Testverpflichtung zweimal in der Woche.

2. für MitarbeiterInnen, Art. 2 § 9 Abs.5 VO-CP

a) MitarbeiterInnen mit Immunisierung

Wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter immunisiert ist,
dann besteht die Testverpflichtung einmal in der Woche.

b) MitarbeiterInnen ohne Immunisierung

Besteht eine Immunisierung bei den MitarbeiterInnen nicht,
verbleibt es wie bisher bei der Testverpflichtung, dass die sich im Dienst befind-
liche Mitarbeiter dreimal wöchentlich getestet werden müssen.

3. für BesucherInnen, Art. 2 § 9 Abs.5 VO-CP

a) BesucherInnen mit Immunisierung

Für BesucherInnen mit nachgewiesener Immunisierung besteht keine Test-
pflicht. Die Immunisierung ist nachzuweisen, wozu folgende Möglichkeiten be-
stehen:

Der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständi-
gen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus

oder

der schriftlich oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion,
wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nuklein-
säurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifi-
kationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zu-
rückliegt.

b) BesucherInnen ohne Immunisierung

Für BesucherInnen ohne Immunisierung verbleibt es bei der bisherigen Regelung, das heißt, dass diese entweder einen tagesaktuellen Testnachweis vorlegen oder in der Einrichtung gegen Nachweis getestet werden müssen.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen die Kollegin bzw. der Kollege gerne zur Verfügung, die bzw. der für Ihr Haus zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ann-Katrin Hahn

Leiterin der Beratungs- und Prüfbehörde
nach dem Landesheimgesetz